

MAG. JÜRGEN HOLZINGER

Obmann Verein ChronischKrank



Wann habe ich Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld?

Romana T: Ich bekam vor 11 Monaten die Diagnose Krebs. Folglich habe ich mich bereits unzähligen Chemotherapie-Zyklen unterzogen und war anschließend auf Reha. Wäre die Wiedereingliederungsteilzeit bezüglich meiner Rückkehr in den Berufsalltag eine Option und habe ich überhaupt Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld?

Mag. Jürgen E. Holzinger: Uns als Verein ChronischKrank Österreich ist die existenzielle und berufliche Problematik, längere schwere Krankheiten, wie Krebsleiden betreffend, aus unserem Vereinsalltag bekannt. Betroffene sind durch Chemotherapie- und Bestrahlungszyklen sowie anschließende Reha-Aufenthalte oft sehr lange im Krankenstand. Überdies sind Patienten nach den Chemotherapien nicht sofort wieder gänzlich einsatzfähig, können sehr oft nicht sofort im vollen Stundenausmaß in ihren Job zurückkehren.

Eine Möglichkeit für den beruflichen Wiedereinstieg nach Krebs und diversen anderen langandauernden Krankheiten, stellt das Wiedereingliederungsgeld (WIETZ) dar, das seit 1. Juli 2017 gibt. Dieses gestaltet die Rückkehr in den Berufsalltag nach langem Krankenstand so sanft wie möglich und erleichtert somit den Wiedereinstieg. Die Arbeitszeit darf hierbei maximal um die Hälfte, muss aber mindestens um ein Viertel reduziert werden. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen: bestehendes Dienstverhältnis, welches vor Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate bestand; Krankenstand von mindestens sechs Wochen; Inanspruchnahme einer Bera-

tung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch fit2work. Überdies muss der Plan zusammen mit dem Arbeitgeber erstellt werden und eine schriftliche Wiedereingliederungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer über die Reduktion der Arbeitszeit vorliegen. Die zuständige Krankenkasse muss das Wiedereingliederungsgeld bewilligen und es ist eine Bestätigung der Arbeitsfähigkeit des Betroffenen vonnöten.

Die Inanspruchnahme der Wiedereingliederung hat keine Auswirkungen auf die Berechnung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Sie wird mit dem Arbeitnehmer für ein bis sechs Monate vereinbart und kann einmalig um ein bis drei Monate verlängert werden. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiedereingliederungsteilzeit. Die Pension betreffend,



wird das Wiedereingliederungsgeld wie Krankengeld behandelt. Noch bevor sie sich für die Inanspruchnahme des mit ihrem Arbeitgeber entscheiden, lege ich Ihnen nahe, Kontakt mit unserem Verein aufzunehmen, um vorweg mit uns Ihre individuellen Möglichkeiten zu besprechen.

Wer Fragen stellen möchte, richtet diese an Verein ChronischKrank, 4470 Enns, Kirchenplatz 3, ☎ 07223/82667, kronerubrik@chronischkrank.at